

Satzung des Hallensportvereins Cornberg
1974 e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - b) die sportliche Förderung und Ausbau des Kinder-, Jugend- und Seniorensports
 - c) der Verein ist politisch und konfessionell neutral

2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind,...

c) Die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräte

d) der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder*innen seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Eigenschaft als Mitglieder*innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

a) ordentliche Mitglieder*innen
b) Ehrenmitglieder*innen
c) Jugendmitglieder*innen
Ordentliche Mitglieder*innen können alle

<p>3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.</p> <p>4. ... wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche von 14- 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler unter 14 Jahre in einer Schülerabteilung zusammengefasst.</p> <p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>2. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren</p> <p>3. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.</p> <p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder</p> <p>1. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres, bzw. Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.....</p> <p>§ 8 Mitgliedschaftsrecht</p> <p>1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt,....</p> <p>2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.</p> <p>§ 9 Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet: ...</p> <p>3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen.</p> <p>4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.</p> <p>5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.</p>	<p>Zu Ehrenmitgliedern*innen</p> <p>der/die Minderjährige</p> <p>Schüler*innen unter 14</p> <p>Mitglieder*innen</p> <p>Mitgliedern*innen</p> <p>1. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres, 31.10.zu erklären ist.</p> <p>Ordentliche und Ehrenmitglieder*innen</p> <p>Alle Mitglieder*innen</p> <p>3. die Beiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu bezahlen.</p>
--	---

§ 10 Mitgliedsbeiträge

~~1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (und evtl. des Aufnahmebeitrages) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen. 2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein unwiderrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Sollten durch Nicht-Deckung des Kontos Gebühren auf den Verein zukommen, sind diese vom jeweiligen Mitglied zu entrichten.~~

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu 20 €
 - d) Sperre
2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:...

§ 13 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart

§10 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen und zwar für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen. Sollten durch Nicht-Deckung des Kontos Gebühren (Rücklastschriften) auf den Verein zukommen, sind diese vom jeweiligen Mitglied zu entrichten.

Mitglieder*innen

§ 13 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden*
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden*
 - c) der/dem Kassierer*
 - d) der/dem Schriftführer*

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1.Vorsitzende/er, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
5.
1.Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse in der Sitzung ist ein ...
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1.Vorsitzende*er, die/der 2. Vorsitzende*und die/der Kassierer*. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
- des/der 1.Vorsitzenden
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
8. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über

7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
(vgl. § 17)

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden gewählt, wenn ein Mitglied des Ältestenrates sein Amt im Folgejahr nicht mehr ausüben möchte, oder ein weiteres Vereinsmitglied gewählt werden möchte; dies ist 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden anzukündigen.
3. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind.
 - b) Ehrenmitglieder

einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich (per E-Mail oder Brief) erfolgt. Der/ Die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage/ Einwurf des Briefs sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

9. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Beisitzer benennen und Ausschüsse bilden. (vgl. § 17)

§ 14 Ältestenrat Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates werden gewählt, wenn ein Mitglied des Ältestenrates sein Amt im Folgejahr nicht mehr ausüben möchte, oder ein weiteres Vereinsmitglied gewählt werden möchte; dies ist 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim der/dem 1. Vorsitzenden anzukündigen. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein: 1. ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind. 2. Ehrenmitglieder 3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. 4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen: a. die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander,

4. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

5. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder.

Ihm obliegen:

a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, die Schlichtung insbesondere aller persönlichen Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse.

b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere der Änderung hinsichtlich des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von geldlichen Verpflichtungen.

6. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

7. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 15 Mitgliederversammlung

~~Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im ersten Quartal (Januar-April) einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angaben der Tagesordnung, die folgende Punkte~~

desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, die Schlichtung insbesondere aller persönlichen Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse. b. die Beratung des Vorstandes in wichtigen

Vereinsangelegenheiten, insbesondere der Änderung hinsichtlich des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von geldlichen Verpflichtungen. 5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 15 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand

enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Übungsleiter der Sportarten
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer)
- e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden müssen

~~Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.~~

~~Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzurufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufhebung, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung müssen erfolgen, wenn 2 oder mehr Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel.~~

~~Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.~~

~~Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus 2 Mitgliedern,~~

einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin über die Homepage des Hallensportvereins Cornberg 1974 e.V. erfolgen und zwar unter Angaben der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss: 1. Jahresbericht des Vorstandes und der Übungsleiter der Sportarten 2. Bericht der Kassenprüfer 3. Entlastung des Vorstandes 4. Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer) 5. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden müssen

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche (z.B. Brief, E-Mail) Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufhebung, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung müssen erfolgen, wenn 2 oder mehr Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus 2 Mitgliedern, der die Aufgabe hat, die Wahlen

~~der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliedsversammlungen ist durch den Schriftführer des Vorjahres ein Protokoll zu führen, dass von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.~~

§ 16 Kassenprüfer

~~Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.~~

Prüfung sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens 2- mal im Jahr.

Die Kassenprüfer sind immer für 2 Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 18 Sportabteilungen

~~1. Die aktiven Mitglieder werden nach einzelnen Sportarten in Abteilungen — zusammengefasst. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter bzw.~~

~~— Übungsleiter geleitet. Dem Abteilungs- / Übungsleiter obliegt die sportliche und — technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit — heranziehen.~~

~~2. Sind mehr als 2 Sportabteilungen gebildet, dann arbeiteten die Abteilungs- — / Übungsleiter als Sportausschuss unter der Leitung des Sportwarts zusammen.~~

durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliedsversammlungen ist durch den Schriftführer des Vorjahres ein Protokoll zu führen, dass von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Außerdem ist bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn ein Beurkunder * in zu bestellen, der/die das Protokoll ebenfalls mit unterschreibt.

§ 16 Kassenprüfer

Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens 2-mal im Jahr.

Die Kassenprüfer sind immer für 2 Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 18 Sportabteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Vergütungen und Aufwendersersatz
Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

Die Vereinsmitglieder, einschließlich der

~~3. Der Sportwart vertritt die Abteilung im Vorstand, Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.~~

§ 19 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die von einem Jugendwart, der von dem Abteilungsleiter bestellt wird, geleitet wird. Die Bestellung des Jugendwartes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 20 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

~~1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.~~
~~2. Als Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte ...usw.~~

Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 20 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 21 Ehrungen

~~Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.~~

- a) ~~Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Dienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landesportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.~~
- b) ~~Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.~~

§ 22 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die

§ 21 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. 2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Dienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landesportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind. 3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. § 22 Auflösung Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an einen eingetragenen Verein der Gemeinde Cornberg (oder an eine Körperschaft des Rechts). Der aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.

§ 22 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit

<p>Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. (oder an eine Körperschaft des Rechts).</p>	<p>der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an einen eingetragenen Verein der Gemeinde Cornberg (oder an eine Körperschaft des Rechts). Der aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.</p>
--	---

Datenschutzordnung (DSO)

Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

Art der Daten

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person = betroffene Person beziehen. Vorliegend handelt es sich um folgende personenbezogene Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

(1) Pflichtdaten

Die in (1) genannten Daten sind – mit Ausnahme von der Bankverbindung – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO (Verarbeitung aufgrund Einwilligung).

(2) Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vereinsbeauftragte (E-Mail: info@hallensportverein-cornberg.de)

(3) Zwecke der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Funktion und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in dieser DSO an den entsprechenden Stellen erwähnt.

(4) Übermittlung von Daten an Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO)

Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein alle personenbezogene Daten (die in der Vereinssoftware eingetragen sind) an:

+ den Landessportbund

+ die ARAG

+ die Sparkasse Bad Hersfeld Rotenburg

+ den Spartenleitern, Trainern, Übungsleitern

(5) Übermittlung an hessische Fachverbände

Als Mitglied folgender hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende alle personenbezogene Daten (die in der Vereinssoftware eingetragen sind) seiner Mitglieder dorthin:

a. Turnverband

b. Tischtennisverband

c. Radverband

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen, Versicherungsschutz und Lizenzen

(8) Veröffentlichung von Fotos und Berichten

a) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Ligaspiele) darf der Verein – ohne Einwilligung der betroffenen Personen – insbesondere

- Teilnehmerlisten/Mannschaftsaufstellungen;
- Fotos von der Veranstaltung, auch wenn Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind;
- Berichte und Ergebnisse;
- Ergebnislisten

aushängen, im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook, Twitter ...) und seiner Vereinszeitung veröffentlichen sowie an Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermitteln. Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

b) Einzelbilder von Zuschauern werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei höchstens und soweit jeweils erforderlich Vor- und Familienname, Verein, Altersklasse sowie Funktion im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

c) Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, auf die er zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angewiesen ist. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Hilfsweise kommt als weitere Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO in Betracht: Die Datenverarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich; die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen demgegenüber nicht.

d) In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen Veranstaltungen – veröffentlicht/übermittelt der Verein Fotos, Berichte, Listen etc. nur mit Einwilligung der betroffenen Personen (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(9) Übermittlung von Mitgliederlisten mit personenbezogenen Daten

Mitgliederlisten werden an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder nur herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, werden ihm die notwendigen Daten gegen die schriftliche

Verpflichtung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

(10) Übermittlung von Listen mit personenbezogenen Daten

Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO).

(11) Löschung der Daten

Die Mitgliederdaten werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(12) Rechte der betroffenen Personen

Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können in Textform bei dem Vorstand geltend gemacht werden.

(13) Einwilligungen

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann in Textform bei dem Vorstand geltend gemacht werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(14) Beschwerderecht

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 3163

65021 Wiesbaden.